

Niederschrift

über die öffentliche Sondersitzung des Stadtrates vom 10.03.2009 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses
- Fortsetzung der Sondersitzung vom 10.02.2009 -

Anwesend: Oberbürgermeister Müller

UsW-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Ferenczy
Stadtrat Günther
Stadtrat May (ab 18.45 Uhr, Ziffer 20)
Stadtrat E. Müller
Stadtrat M. Müller (ab 17.45 Uhr, Ziffer 12)
Stadträtin Richter
Stadtrat Schmidt (ab 18.35 Uhr, Ziffer 19)

CSU-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Rank (ab 17.15 Uhr, Ziffer 4)
Stadtrat Stiller (bis 20.45 Uhr, Ziffer 33, ohne Ziffer 25)
Stadträtin Stocker (bis 20.45 Uhr, Ziffer 33)
Stadtrat Weiglein_

SPD-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Heisel
Stadträtin Glos
Stadtrat Sycha (bis 19.00 Uhr, Ziffer 20)

FW-Stadtratsfraktion:

Stadträtin Wachter
Stadträtin Wallrapp

KIK-Stadtratsfraktion:

2. Bürgermeister Christof
Stadtrat Popp (bis 19.00 Uhr, Ziffer 20)

ödp-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Pauluhn
Stadträtin Schmidt (bis 19.00 Uhr, Ziffer 20)

ProKT-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Schardt (ab 17.20 Uhr, Ziffer 6)

Ortssprecher

Herr Pfrenzinger (Hoheim)

Berufsmäßige Stadträte: Rodamer (bis Ziffer 20)
Groß (bis Ziffer 20)

Berichterstatter: Oberrechtsrätin Schmöger
Oberamtsrat Hartner

Protokollführer: Verwaltungsfachwirt Müller

Entschuldigt fehlten: Stadtrat Moser
Stadträtin Schwab
Stadträtin Dr. Endres-Paul
Stadträtin Kahnt
Bürgermeisterin Regan
Stadtrat Konrad

Stadtrat Böhm
Frau Schlötter (Ortssprecherin Sickershausen)
Stadtrat Haag

Unentschuldig fehlten: Stadtrat Lorenz

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig. Es gibt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Kitzingen 2008 bis 2014

1) § 11 Absatz 1

Die SPD schlägt vor, die Formulierung „und führt die Abstimmung herbei“ zu streichen, da sie so in der Mustergeschäftsordnung nicht vorgesehen ist und nur das Offensichtliche ausspreche.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass der Wortlaut der vorgeschlagenen Fassung den Absatz vervollständige und deshalb beibehalten werden sollte.

Ohne Abstimmung

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung.

2) § 12 Abs. 2

Die SPD stellt dar, dass bezüglich § 12 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz („dass die Vollziehung nicht zeitnah möglich ist“) nicht klar werde, warum die Version der gegenwärtigen Geschäftsordnung „...unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung“ abgeändert wurde. Die Abänderung scheint keine größere Klarheit zu bringen.

Die CSU stellt dar, dass der Text der Mustersatzung eindeutiger sei und fragt nach den Gründen der Änderung.

Oberrechtsrätin Schmöger geht auf die Formulierung des vorliegenden Entwurfs sowie der Mustergeschäftsordnung ein und weist darauf hin, dass eine Änderung möglich wäre. Hinsichtlich der Wortes „unverzüglich“ stellt sie dar, dass hierunter „ohne schuldhaftes Verzögern“ zu verstehen sei, was nach den Kommentierungen drei Tage bedeute.

Ohne Abstimmung

Es besteht Einverständnis damit, den § 12 Abs. 2 in der Fassung der Mustergeschäftsordnung abzuändern.

3) § 13 Abs. 1 Nr. 6

Die UsW/FW/KIK bittet um Ergänzung „unter Beachtung der Berichtspflicht“.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies bereits in Art 37 Abs. 3 Satz 2 GO geregelt und deshalb die Änderung entbehrlich sei.

Ohne Abstimmung

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Änderung vorgenommen.

4) § 13 Abs. 1 Nr. 8

Die UsW/FW/KIK bitten die Formulierung des Entwurfs um „... (Licht-, Kraft- und Wasserwerke – LKW-, Stadtmarketingverein, soweit hier ein fester Zuschuss gewährt wird.)“ zu ergänzen.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass vom o. g. Paragraphen lediglich die Bau GmbH sowie die Stadtbetriebe GmbH umfasst sei. Eine Aufnahme der LKW (Vertretung des Oberbürgermeisters in Gesellschaftervertrag geregelt) sowie des Stadtmarketingvereins (kein Unternehmen in Privatrechtsform im Sinne des Art. 93 Abs. 1 GO, Oberbürgermeister ist geborenes Mitglied laut Satzung des Stadtmarketingvereins) ist hier nicht möglich.

Stadträtin Wallrapp verweist auf den Zuschuss der Stadt an den Stadtmarketingverein sowie die damit verbunden im Pflichten des Marketingvereins in der Vereinssatzung. Hierüber sollte zumindest ein Bericht erfolgen.

Stadträtin Richter fragt nach, ob bei der möglichen Verlängerung des Zuschusses, die Auflage erteilt werden könne, dass ein Bericht zu erfolgen hat.

Oberbürgermeister Müller bejaht dies und bittet keine Änderung diesbezüglich in der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Ohne Abstimmung

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Änderung vorgenommen.

5) § 13 Abs. 2

Die ödp könnte sich eine Erhöhung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters vorstellen mit der Maßgabe, dass das zuständige Gremium unverzüglich informiert werde.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass über die einzelnen Wertgrenzen in den nächsten Ziffern beraten werde und etwaige Änderungen in diesem Zusammenhang vorgenommen werden sollten.

Hiermit besteht Einverständnis.

Oberbürgermeister Müller erklärt mit Blick auf die folgende Beratung, dass durch das Anheben der Wertgrenzen des Oberbürgermeisters manche Sitzung gestrafft werden könnte und mehr Zeit für wesentliche Angelegenheiten blieben.

6) § 13 Abs. 2 Nr. 1 b)

Die UsW/FW/KIK schlägt folgenden Wortlaut vor: „die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Beamten bis mittlerer Dienst sowie Beschäftigten Entgeltgruppe TvÖD 8 (Bericht im Personalausschuss)“

Die SPD weist darauf hin, dass dem Oberbürgermeister gemäß vorgeschlagener Regelung die Genehmigung sämtlicher Nebentätigkeiten möglich wäre, während dies in der gegenwärtigen Geschäftsordnung auf Angestellte und Arbeiter bis Vergütungsgruppe VII BAT beschränkt ist. Es soll überlegt werden, ob diese Neuerung wirklich gewollt wird.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist auf die Stellungnahme des Amt 1, wonach der vorgeschlagene Wortlaut belassen werden sollte, da der Oberbürgermeister die im Nebentätigkeitsrecht geltenden Bestimmungen nur umzusetzen hat. Danach ist lediglich zu prüfen, ob zwingende Versagungsgründe vorliegen (z. B. Nebentätigkeit widerspricht den Interessen der Stadt). Anderenfalls ist die Nebentätigkeitsgenehmigung für Beamte zu erteilen, bei den Beschäftigten besteht gar nur die Pflicht, die Nebentätigkeit anzuzeigen.

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einverständnis. Es wird keine Änderung vorgenommen.

7) § 13 Abs. 2 Nr. 2 b)

A. Die SPD fragt nach, warum im Gegensatz zu § 13 Abs. 2 Nr. 2.6 der gegenwärtigen Geschäftsordnung nicht mehr zwischen befristeten und unbefristeten Niederschlagungen unterschieden wird. Die Summen der Zuständigkeiten für Stundungen und Aussetzung der Vollziehung sollten auf einen niedrigeren Betrag als 50.000 € festgesetzt werden.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass es keinen zwingenden Grund gebe, zwischen befristeten und unbefristeten Niederschlagungen zu unterscheiden. Die Festlegung der Summe erfolge aufgrund einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages (2,50 €/Einwohner).

Ohne Abstimmung

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung.

B. Die UsW/FW/KIK fragen nach, weshalb Erschließungskosten von der Regelung ausgenommen werden.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass der Grund für die jeweiligen Forderung in § 13 Abs. 2. Nr. 2 b) keinen Anlass zur Differenzierung gebe. Erschließungskosten fallen demnach ebenfalls darunter.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

8) § 13 Abs. 2 Nr. 2 c)

A. Die SPD spricht sich für die Reduzierung der Grenze – in Form der aktuellen Geschäftsordnung – aus.

Oberrechtsrätin Schmöger verweist auf die gegenwärtige sowie die vorgeschlagenen Fassung und stellt dar, dass eine Änderung politisch zu entscheiden wäre.

Stadtrat Glos weist darauf hin, dass sich der Antrag erledigt habe.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Änderung vorgenommen.

B. Die UsW/FW/KIK bitten die Summe von 15.500,00 € in 15.000,00 € abzuändern.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass 15.000,00 € in der Geschäftsordnung enthalten sein werde und es sich lediglich um einen Schreibfehler handelte.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

9) § 13 Abs. 2 Nr. 2 d)

Die SPD bittet um Festlegung einer niedrigeren Wertgrenze als 50.000,00 € (z. B. 25.000,00 €)

Oberrechtsrätin Schmöger erklärt, dass in der alten Fassung hierzu eine differenzierte Aufteilung vorgenommen wurde, die sie in der neuen Geschäftsordnung nicht befürworte. Durch die Festlegung von 50.000,00 € würden manchen Wertgrenzen erhöht und manche gesenkt werden. Darüber hinaus sei die Summe eine Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages.

Aus der Mitte des Stadtrates werden Bedenken an der Höhe der Grenze geäußert, nachdem dann der Oberbürgermeister die Möglichkeit hätte, beispielsweise Konzepte in Auftrag zu geben, ohne dass hiervon der Stadtrat unterrichtet werden müsste.

Oberbürgermeister Müller gibt zu Bedenken, dass eine solche Vergabe nicht vorkommen werde und verweist in diesem Zusammenhang auf die nötigen Haushaltsmittel, die eingestellt sein müssten.

Nach kurzer Diskussion diesbezüglich bitte Oberbürgermeister Müller um Abstimmung des SPD Antrages (Festlegung auf 25.000,00 €)

Mit 5 : 14 Stimmen

Es beseht Einverständnis damit, die Wertgrenze bei § 13 Abs. 2 Nr. 2 d) auf 25.000,00 € festzulegen.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde und die Wertgrenze auf 50.000,00 € festgelegt werde.

10) § 13 Abs. 2 Nr. 2 e)

Die UsW/FW/KIK möchte die Wertgrenze beim Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes von 100.000,00 € auf 50.000,00 € reduziert haben.

Die CSU fragt nach, weshalb entgegen der Mustergeschäftsordnung die Zuständigkeit für die Ausübung von Vorkaufsrechten auf den Oberbürgermeister gelegt werde.

Die SPD bittet einen wesentlichen niedrigeren Betrag für den Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts festzulegen (25.000,00 €).

Oberrechtsrätin Schmöger verweist auf die Stellungnahme der Verwaltung.
Oberbürgermeister Müller bittet um Abstimmung, ob die Grenze beim Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrecht von 100.000,00 € auf 50.000,00 € reduziert werde.

Mit 18 : 1 Stimmen

Es besteht Einverständnis mit folgendem Wortlaut:

e) Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €

11) § 13 Abs. 2 Nr. 2 f)

Die UsW/FW/KIK beantragen folgenden Wortlaut „Die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zum Tausch und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten zur Übergabe und sonstigen Veräußerungen sowie von Verlängerungen von Erbbaurechten, Heimstätten und ...“

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass die Ergänzung (Erwerb, Veräußerung, Tausch) nicht notwendig sei, nachdem dies bereits durch § 13 Abs. 2 Nr. 2 d) abgedeckt ist („Abschluss von Verträgen“). Die Ergänzung hinsichtlich der Verlängerung der Erbbaurechte ist unproblematisch möglich.

Mit 19 : 0 Stimmen

Es besteht Einverständnis bei § 13 Abs. 2 Nr. 2 f) „.....Verlängerung von Erbbaurechten“ zu ergänzen.

12) § 13 Abs. 2 Nr. 2 (neuer letzter Satz)

Die UsW/KIK/FW bitten folgenden neuen letzten Satz einzufügen: „Für die Ziffern 2 a) bis 2 g) besteht jährliche Berichtspflicht des Oberbürgermeisters, spätestens zur Haushaltsberatung.“

Oberbürgermeister Müller verweist auf den enormen Verwaltungsaufwand, der notwendig wäre, wenn er über alle Entscheidungen, die er in eigener Zuständigkeit getroffen habe, Buch führen müsse. Er bittet diesbezüglich dem Oberbürgermeister das entsprechende Vertrauen entgegenzubringen.

Nach kurzer Diskussion diesbezüglich bittet Oberbürgermeister Müller um Abstimmung des Antrages der UsW/FW/KIK.

Mit 10 : 10 Stimmen

Es besteht Einverständnis, den Satz „Für die Ziffern 2 a) bis 2 g) besteht jährliche Berichtspflicht des Oberbürgermeisters, spätestens zur Haushaltsberatung.“ bei § 13 Abs. 2 einzufügen.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde und keine Veränderung vorgenommen werde.

13) § 13 Abs. 2 Nr. 3 g)

Die UsW/FW/KIK beantrag eine Änderung insoweit, dass die Gelder sicher anzulegen sind. Darüber hinaus sollte eine jährliche Berichtspflicht des Oberbürgermeisters zu den Ziffern 3 a) bis 3 g) bis spätestens zu den Haushaltsberatungen eingeführt werden.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass eine Ergänzung hinsichtlich der sicheren Anlage von Geldern in Form der alten Fassung (die bestmögliche, d. h. sichere und ertragsreiche und zur rechten Zeit greifbare Anlage von Geldern, Rücklagen und Kassenbestand) aufgenommen werden könne.

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einvernehmen.

Hinsichtlich der Berichtspflicht bittet Oberbürgermeister Müller um Abstimmung.

Mit 8 : 12 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, eine Berichtspflicht für die Ziffer 3 a) bis 3 g) einzuführen.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

14) § 13 Abs. 2 Nr. 4a)

Die UsW/FW/KIK schlägt folgenden Wortlaut vor: „Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von bis zu 10 m
- innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,

- ansonsten innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils § 34 BauGB, Gebäudeklasse 1 und 2

Berichtspflicht zur gesamten Ziffer 4 vierteljährlich über eingegangene Bauanträge und Entscheidungen.“

Die SPD ist der Auffassung, dass der Entwurf wesentlich zu weit gehe, wenn der Oberbürgermeister über alle Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide ohne Ausnahme entscheiden könne. Diese Kompetenz kennt kein Pendant in der Mustergeschäftsordnung. Auch in der gegenwärtig geltenden Geschäftsordnung sind in dieser Hinsicht enge Grenzen gezogen. Diese sollten beibehalten werden.

Die CSU stellt dar, dass der § 13 Abs. 2 Nr. 4 a) weit über die Mustersatzung hinaus gehe.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass der Oberbürgermeister lediglich die Bauangelegenheiten entscheiden dürfe, bei denen kein Ermessen bestehe, d. h. bei denen er aufgrund der Gesetzeslage die eine oder andere Entscheidung treffen muss. Dies gelte beispielsweise nicht für Befreiungen, weshalb bei Abs. 2 Nr. 4 die Buchstaben c) und d) eingefügt wurden. Hinsichtlich der Formulierung der Mustergeschäftsordnung stellt sie dar, dass sich diese nicht auf die Große Kreisstädte beziehe, die aufgrund ihrer Eigen-

schaft Bauaufsichtsbehörden seien. Hierbei werde vielmehr die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens geregelt.

Der Vorschlag der UsW/FW/KIK wäre eine deutliche Einschränkung gegenüber der jetzigen Regelung.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte über die Passage der Geschäftsordnung, wobei auch die Meinung vertreten wird, es bei der alten Fassung zu belassen.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass auch die alte Fassung (Punkte 2.121 bis 2.127 anstatt der Buchstaben a), b) und c)) belassen werden könnte, jedoch ohne den letzten Satz, nachdem sonst im Verwaltungs- und Bauausschuss Anträge behandelt werden würden, die die Verwaltung aufgrund der Gesetzeslage ablehnen müsste. Die Erfahrung zeigt, dass derartige Angelegenheiten trotz ablehnender Haltung der Verwaltung vom Ausschuss positiv beschlossen wurden.

Nach weiterer Diskussion und der Frage dahingehend, ob dieser Punkt auch zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden könne, besteht Einvernehmen mit folgender Vorgehensweise:

- Die Buchstaben a) bis c) werden durch die Formulierungen der alten Fassung (2.121 bis 2.127) ersetzt.
- Die Buchstaben d) bis g) bleiben unverändert in der Fassung des Entwurfs vom 31.07.2008 erhalten.
- Hinsichtlich des letzten Satzes (alte Fassung) werde im Zusammenhang der Beschlussfassung der gesamten Geschäftsordnung nochmals beraten.

15) § 13 Abs. 2 Nr. 4 c)

Die Anregungen der SPD und der CSU diesbezüglich haben sich aufgrund o. g. Vorgehen (Ziffer 14 der Niederschrift) erledigt.

Hiermit besteht Einverständnis.

16) § 15 Abs. 2

Die ödp empfindet den Zeitraum von drei Monate zur Einberufung einer Bürgerversammlung auf Antrag von Bürgern als zu lang. Er sollte im Rahmen einer „Soll-Bestimmung“ auf 1,5 Monate reduziert werden.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass in der Gemeindeordnung eine 3-Monats-Frist festgelegt sei, die durch die Geschäftsordnung des Stadtrates nicht durchbrochen werden könne.

Stadtrat Pauluhn ist der Auffassung, dass man diese Frist auf freiwilliger Basis verkürzen könne und die drei Monate nicht ausreizen müsse.

Bürgermeister Christof stellt dar, dass Bürgerversammlung vor Entscheidungen im Gremium stattfinden sollten.

Oberbürgermeister Müller gibt zu Bedenken, dass dies nicht immer umzusetzen sei, nachdem hinsichtlich mancher Beschlüsse eine Frist eingehalten werden müsse. Bezüglich der 3-Monats-Frist stellt er dar, dass es auch im Sinne der Verwaltung sei, nach einem solchen Antrag schnellstmöglich eine Bürgerversammlung einzuberufen. Jedoch sollte die gesetzliche Frist auch in der Geschäftsordnung enthalten sein.

Er bittet um Abstimmung des ödp-Antrages.

Mit 8 : 12 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, dass die Frist zur Einberufung einer Bürgerversammlung auf Antrag von Bürgern von 3 auf 1,5 Monaten reduzierte werde.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde und keine Änderung vorgenommen werde.

17) § 17 Abs. 6 (neu)

Die UsW/FW/KIK schlägt folgenden neuen Absatz 6 vor: „Der Oberbürgermeister kann der Bürgermeisterin und dem 2. Bürgermeister weitere Aufgaben übertragen, z. B.

- a) Interessenvertretungen bei interkommunalen Verbänden
- b) Bürgerbeteiligungen usw.

Oberrechtsrätin Schmöger erklärt, dass der Oberbürgermeister seinen Stellvertretern dauernd Aufgaben übertragen könne und deshalb eine Nennung in der Geschäftsordnung nicht notwendig erscheint. Sie gibt zu Bedenken, dass selbst bei Auflistung in der Geschäftsordnung der Oberbürgermeister die Aufgaben nicht delegieren müsste.

Stadträtin Wallrapp weist darauf hin, dass in der alten Fassung ebenfalls Aufgaben der weiteren Stellvertreter genannt waren und die beiden vorgeschlagenen Bereiche in Zukunft mehr beachtet werden sollten. Falls die Verwaltung dem nachkomme, könne eine Nennung in der Geschäftsordnung entfallen.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung.

18) § 18 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

Die UsW/FW/KIK schlagen für Abs. 1 folgenden Wortlaut vor: „Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Bürger mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.“

Die UsW/FW/KIK schlagen für Abs. 2 folgenden Wortlaut vor: „In den Sitzungen der Ausschüsse wird dieses Recht auf die Behandlung von Tagesordnungspunkten, bei denen örtliche Angelegenheiten der jeweiligen Stadtteile berührt werden, beschränkt.“

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass eine Änderung möglich ist.

Mit 20 : 0 Stimmen

Mit dem Antrag der UsW/FW/KIK auf Änderung des § 18 besteht Einverständnis.

19) § 21

Die UsW/FW/KIK schlägt vor einen neuen Absatz 3 „Im Sitzungssaal besteht Handyverbot“ einzufügen.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass alle, die auf das Handy während der Sitzung nicht angewiesen seien, es ausschalten sollten. Wer es aus beruflichen Gründen benötige, der könne es auf „stumm“ schalten. Eine Regelung in der Geschäftsordnung lehne er ab.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte über das Verbot und verweisen zum Einen auf die Regelung im Landratsamt sowie zum Anderen auf die zahlreichen Besucher, bei denen ebenfalls das Handy während der Sitzung geklingelt hat. Man kommt überein, dass das Handyverbot in die Geschäftsordnung aufgenommen werde, jedoch Ausnahmen hinsichtlich Rettungskräften, Ärzten und Bereitschaftsdiensten bestehen. Über Ausnahmen entscheide der Oberbürgermeister.

Mit 18 : 3 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, ein Handyverbot ausgenommen für Rettungskräfte, Ärzten und Bereitschaftsdiensten in § 21 aufzunehmen. Ausnahmen erteilt der Oberbürgermeister.

20) Allgemein zu §§ 22 und 28

Die ödp bittet einzufügen, dass unmittelbar beteiligte Bürgerinnen und Bürger in Bau- und Grundstücksangelegenheiten in den Sitzungen gehört werden können. So können Entscheidungen, insbesondere in strittigen Bauangelegenheiten, transparenter und effektiver getroffen werden. Darüber hinaus ist nicht einsehbar, warum z. B. Investoren mehr Rechte haben als die einheimische Bevölkerung.

Oberrechtsrätin Schmöger gibt zu Bedenken, dass nicht immer klar abgegrenzt werden könne, wer unmittelbar Beteiligter sei.

Stadtrat Pauluhn ändert nach seiner Stellungnahme zum Antrag denselbigen insoweit ab, dass lediglich die Bauwerber in begründeten Einzelfällen gehört werden sollten.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte über die Praktikabilität des Vorschlages der ödp, worauf Oberbürgermeister Müller feststellt, dass es bislang gängige Praxis war, in begründeten Einzelfällen die Bauwerber, Architekten bzw. Investoren im Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu Wort kommen zu lassen. Daran werde sich auch in Zukunft nichts ändern. Eine Aufnahme in die Geschäftsordnung hält er für wenig sinnvoll.

Er bittet gleichwohl über den Antrag der ödp abzustimmen.

Mit 5 : 17 Stimmen

Dem Antrag der ödp, dass Bauwerber in begründeten Einzelfällen in nichtöffentlichen Sitzungen sich zu ihrem Baugesuch äußern dürfen, wird zugestimmt.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde. Es wird keine Änderung vorgenommen.

Oberbürgermeister Müller unterbricht die öffentliche Sitzung von 19.00 Uhr bis 19.15 Uhr.

21) § 22 Abs. 2

Die CSU fragt nach, ob Beiratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, auch zur Verschwiegenheit nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden können. Dies gilt z. B. für den Stadtentwicklungsbeirat.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass das Verpflichtungsgesetz für die Beiratsordnungen nicht anwendbar sei und insoweit die Verschwiegenheitspflicht nicht gewährleistet wäre. Ihrer Auffassung nach müsse in den Beiratsordnungen ein Verweis auf die Geschäftsordnung erfolgen.

Im Folgenden beraten die Stadträte über die Verschwiegenheitspflicht und wie man dem in den Beiräten Herr werden könne. Wichtig sei, dass ebenfalls die Pflicht zur Verschwiegenheit gelte bzw. dann in den Beiräten nicht über nichtöffentliche Punkte ge-

sprochen werden dürfe. Gleichwohl bestehe stets die Gefahr, dass nichtöffentliche Punkte auch dann in den Beiräten angesprochen werden.

Oberbürgermeister Müller sagt eine Prüfung zu, ob das Verpflichtungsgesetz angewandt werden könne. Darüber hinaus prüfe man ob die Beiratsordnungen einzeln angepasst werden müssen, oder ob dies durch einen Grundsatzbeschluss bei allen Beiratsordnungen geändert werden könne.

Hiermit besteht Einverständnis. In der Geschäftsordnung wird keine Änderung vorgenommen.

22) § 22 Abs. 4

Die UsW/FW/KIK schlägt vor, einen neuen Absatz 4 einzufügen, mit folgendem Wortlaut: „Bei allen Sitzungen gilt Handy-Verbot.“

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass dies bereits durch Beschluss bei Ziffer 19 der Niederschrift abgearbeitet sei.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

23) § 24 Abs. 1

Die SPD bitte im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung zur Klarstellung anzufügen, dass Rechtzeitigkeit gemäß § 26 Abs. 1 des Entwurfes bedeutet, dass Anträge bis zum siebten Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden müssen.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass folgende Ergänzung vorgenommen werden könnte „Rechtzeitig eingehende Anträge (vgl. § 26 Abs. 1)....“

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einverständnis. Die Änderung wird vorgenommen.

24) § 25 Abs. 1

Die CSU beantragt folgenden neuen § 25 Abs. 1 Satz 4 einzufügen: „ Vom Stadtrat oder von einem Ausschuss gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut und Abstimmungsergebnis mitzuteilen“.

Stadtrat Weiglein ergänzt, dass bei Sitzungsvorlagen, die sich auf ein früheres Thema bzw. einen bestehenden Stadtratsbeschluss beziehen, das Abstimmungsergebnis sowie der seinerzeitige Beschluss hinzugefügt werden sollte.

Oberrechtsrätin Schmöger gibt zu Bedenken, ob dies im Rahmen der Geschäftsordnung festgehalten werden müsse.

Oberbürgermeister Müller stellt dar, dass hinsichtlich der Sitzungsvorlagen eine Hausmittelung gefertigt wurde und man diesen Aspekt nachreichen werde.

Hiermit besteht Einverständnis. Es wird keine Änderung vorgenommen.

25) § 26 Abs. 1

Die SPD weist darauf hin, dass in § 26 Abs. 1 Satz 2 der letzte Halbsatz weggefallen ist „... und bis zum 3. Tag vor der Sitzung den Stadtratsmitgliedern zugestellt werden.“ Soweit Anträge bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht worden sind, wäre eine Zustellung an die Ratsmitglieder bis zum 3. Tag vor der Sitzung weiterhin begrüßenswert.

Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass eine Änderung möglich wäre.

Oberbürgermeister Müller bittet um Abstimmung, ob die 3-Tages-Frist aufgenommen werden sollte.

Mit 16 : 2 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, den § 26 Abs. 1 wie von der SPD vorgeschlagen, abzuändern.

26) § 26 Abs. 2 Nr. 2

Die UsW/FW/KIK schlägt folgenden Wortlaut vor: „2. Beschlussfähigkeit gegeben ist und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.“

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass durch diese Änderung die vorgeschlagenen Formulierung insoweit aufgeweicht werde, dass die Tagesordnung mit minimalem Aufwand ergänzt werden könnte. Grundsätzlich könne die Tagesordnung nur dann erweitert werden, wenn alle anwesend und dafür sind bzw. die Mehrheit dafür und die Angelegenheit dringlich ist. Nachdem sie zukünftig dies strikt einhalten möchte, um rechtswidrige Beschlüsse zu vermeiden, lehne sie eine Änderung dahingehend ab.

Nach kurzer Diskussion diesbezüglich nimmt Stadtrat Schmidt den Antrag zurück.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Änderung vorgenommen.

27) § 27

Die UsW/FW/KIK beantragt, den § 27 des Entwurfs Stand 31.07.2008 zum Abs. 1 eines neuen § 27 zu machen. Absätze 2, 3 und 4 dieser Regelung sollen wie folgt lauten:

„(2) Die Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen liegen im Hauptamt zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der darauffolgenden Sitzung bei gleichzeitiger Vorlage keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(3) Dem Stadtrat ist vierteljährlich ein Bericht über noch nicht vollzogene Beschlüsse vorzulegen.

(4) Über alle Beschlüsse ist Buch zu führen, fortlaufende Nummerierung, Amtsstelle, Sachgebiet.“

Die SPD möchte eine Genehmigung der Niederschrift bei der Eröffnung der Sitzung so wie es in der Mustergeschäftsordnung vorgeschlagen ist, vorausgesetzt die Niederschriften werden rechtzeitig vorher den Stadträten zugänglich gemacht.

Die CSU beantragt, § 26 Abs. 1 und 2 der Mustergeschäftsordnung im Wortlaut zu übernehmen.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass in diesem Zusammenhang auch der § 34 (Form und Inhalt der Niederschrift) beachtet werden müsste. Es sei schwer praktikabel, die Niederschrift, wie sie gegenwärtig verfasst werde (mit vielen Wortmeldungen, Weg zur Abstimmung wird aufgezeigt) zu Beginn der Sitzung durch den Stadtrat genehmigen zu lassen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Niederschriften mit dem Mindestmaß nach der Gemeindeordnung (Tag, Ort, Anwesenheit, Gegenstand mit Abstimmungsergebnis = reines Beschlussprotokoll) auszustatten. In diesem Fall könne die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung zu Sitzungsbeginn erfolgen. Sie stellt dar, dass man die §§ 27 und 34 parallel betrachten müsse.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über die Form und den Inhalt der Niederschrift und stellen den Nutzen eines ausführlichen Protokolls dar. Dabei wird mehrheitlich die Meinung geäußert, dass die Form des Protokolls sowie die Genehmigung in der Form der alten Fassung belassen werden sollte, nachdem sich dieses Vorgehen bewährt habe.

Stadtrat Weiglein stellt den Antrag auf Schluss der Debatte.

Mit 15 : 4 Stimmen

Dem Antrag auf Schluss der Debatte von Stadtrat Weiglein wird stattgegeben.

Oberbürgermeister Müller bittet um Abstimmung, ob die Protokollführung in der Fassung der alten Fassung der Geschäftsordnung belassen werden sollte.

Mit 12 : 7 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, hinsichtlich der Genehmigung sowie der Protokollerstellung (Form und Inhalt) die Formulierung der alten Fassung zu verwenden.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sie bezüglich der Niederschrift keine weiteren Änderungen vornehmen werde. Die Passage hinsichtlich des Vollzug über die Beschlüsse sowie die Buchführung zu den Beschlüssen könne ebenfalls aufgenommen werden.

Hiermit besteht Einverständnis.

28) § 29 Abs. 3

Die ödp merkt an, dass die Stellungnahme der Fraktionen und Gruppen zuerst nach der allgemeinen Aussprache erfolgen sollte, da das Ziel der Beratung sein sollte, sich zuerst umfassend zu informieren und sich vorab auch eine Meinung anzuhören. Darüber hinaus habe sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass sich Fragestellungen von allgemeinen Statements oft nicht trennen lassen.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies im Grunde möglich sei, sie jedoch die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung für praktikabler halte.

Oberbürgermeister Müller bittet um Abstimmung, dass sich nach dem Sachvortrag die Referenten sowie die Fraktionen und Gruppen zu Wort äußern dürfen und im Anschluss daran das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt werde.

Mit 16 : 3 Stimmen

Hiermit besteht Einverständnis.

Stadtrat Pauluhn stellt fest, dass die beschlossenen Reihenfolge nicht dem Vorschlag der ödp entspreche (Aussprache vor der Fraktionsmeinung) und bittet über den Antrag der ödp nochmals abzustimmen.

Mit 3 : 16 Stimmen

Mit dem Antrag der ödp besteht Einverständnis

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde. In folgender kurzer Diskussion wird auf den Antrag der UsW/FW/KIK verwiesen, worüber Oberbürgermeister Müller bittet abzustimmen.

Mit 16 : 3 Stimmen

Es besteht Einverständnis mit folgendem Wortlaut.

„Die Beratung beginnt mit dem Sachvortrag des Vorsitzenden zum Sitzungsgegenstand. Anschließend nehmen die Referenten Stellung. Daran anschließend Fraktion und Gruppensprecher. Daran anschließend wird das Wort zur Stellungnahme bzw. Fragestellung in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

29) § 29 Abs. 5

A. Die UsW/FW/KIK schlägt vor, den § 29 Abs. 5 um folgenden Halbsatz zu ergänzen „.....und sollten sich auf das Wesentliche beschränken. Wiederholungen sind zu vermeiden.

Oberbürgermeister Müller erklärt, dass dies eine Selbstverständlichkeit sein sollte und dies nicht aufgenommen werden müsste. Gleichwohl bittet er um Abstimmung.

Mit 19 : 0 Stimmen

Es besteht Einverständnis mit folgendem Wortlaut des § 29 Abs. 5

Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen und sollten sich auf das Wesentliche beschränken. Wiederholungen sind zu vermeiden.

B. Die CSU schlägt folgende Formulierung vor: „Durch Beschluss des Stadtrates/Ausschusses kann die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränkt werden; jedoch muss im Fall einer solchen Beschränkung jede Fraktion oder Gruppierung mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.“

Stadtrat Weiglein ergänzt, dass man hiermit die Sitzungsführung straffen könnte, nachdem zu vielen vermeidlichen einfachen Themen lang diskutiert werde und somit oft die Zeit für die wichtigen Themen nicht mehr zur Verfügung stehe.

Oberbürgermeister Müller stellt fest, dass hiermit die Straffung der Sitzungsführung evtl. möglich wäre, was auch wünschenswert sei, jedoch sei eine solche Reglementierung nicht praktikabel.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über den Vorschlag und stellen fest, dass eine straffere Sitzungsführung wünschenswert wäre, jedoch eine Beschränkung der Redezeit nicht zu praktizieren sei.

Oberbürgermeister Müller appelliert an seine Ratskollegen, dass sich zukünftig jeder Stadtrat um eine komprimierte Wortäußerung bemüht und man somit zu einem strafferen Sitzungsverlauf komme.

Stadtrat Weiglein zieht daraufhin seinen Antrag zurück und stellt dar, falls sich dies zukünftig nicht bessere, werde er nochmals einen Antrag diesbezüglich einreichen.

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einverständnis. Es wird keine Änderung vorgenommen.

30) § 30 Abs. 2

Die UsW/FW/KIK schlägt vor, eine neue Ziffer 2 wie folgt in § 30 Abs. 2 aufzunehmen: „2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen: über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,“. Die Ziffern 2 und 3 des Entwurfes werden dann zu Ziffern 3 und 4.

Stadträtin Wallrapp erklärt, dass einstimmige Beschlüsse im Finanzausschuss im anschließenden Stadtrat vorgezogen werden sollten, nachdem diese im Stadtrat dann schnell abgehandelt werden könnten und nicht die Gefahr bestehe, dass der Punkt aufgrund der Zeit ggf. nicht behandelt werden könne.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies nicht zum § 30 Abs. 2 (Abstimmung) passe und sie eine entsprechende Formulierung bei § 24 (Tagesordnung) finden werde.

Ohne Abstimmung

Hiermit besteht Einverständnis.

31) § 34 Abs. 1

Die UsW/FW/KIK beantragen die Abänderung insoweit, dass die Niederschrift vom Protokollführer zu fertigen sei.

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass dies wenig sinnvoll sei, nachdem im Urlaubs- oder Krankheitsfall ein Vertreter die Niederschrift fertigen müsse. Eine Änderung erscheint nicht sinnvoll.

Hiermit besteht Einverständnis. Er bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung.

32) § 34 Abs. 2

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass die Anregungen hinsichtlich der Form und des Inhalts der Niederschrift aufgrund der Beschlussfassung unter Ziffer 27 der Niederschrift erledigt sei.

Hiermit besteht Einverständnis.

33) § 34 Abs. 3

Die UsW/FW/KIK schlägt zu § 34 Abs. 3 Satz 2 folgende Formulierung vor: „Der Tonträger darf frühestens zwölf Monate nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.“

Die SPD gibt zu Bedenken, ob hier eine weitere Frist geregelt werden kann.

Die ödp bittet folgende Formulierung. „Die Tonträger sollten nicht vernichtet werden, sondern dienen auf Antrag der Nachvollziehung vorangegangener Entscheidungen, zumal in der Sitzungsniederschrift nicht der komplette Wortlaut niedergeschrieben werden kann.“

Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass sich die vorgeschlagene Formulierung an die Mustergeschäftsordnung orientiere, nachdem die gegenwärtige Rechtslage das Speichern von Tonträgern über eine längere Zeit verbiete. Aus diesem Grund sollten die Tonträger nach der Genehmigung der Sitzung gelöscht werden. Eine Änderung ist nicht möglich.

Nach kurzer Diskussion und der mehrheitlichen Meinung, dass der Stadtrat dies in die Geschäftsordnung aufnehmen könne, bittet Oberbürgermeister Müller um Abstimmung des UsW/FW/KIK-Antrages.

Mit 13 : 5 Stimmen

Es besteht Einverständnis mit folgender Formulierung.

„Der Tonträger darf frühestens zwölf Monate nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.“

34) § 36 Abs. 2

Die UsW/FW/KIK bittet einen neuen Satz 3 einzufügen: „Rederecht besteht auch für Referenten zum Sachthema“.

Mit 17 : 0 Stimmen

Mit der Änderung in § 36 Abs. 2 wie von UsW/FW/KIK vorgeschlagen besteht Einverständnis.

Oberbürgermeister Müller schließt die öffentliche Sitzung um 20.50 Uhr.

Oberbürgermeister

Protokollführer